

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Krabbelstube und Kindergarten Kirchberg-Thening (gültig ab 01.09.2025)



Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der **Gemeinde Kirchberg-Thening**, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12.2024 und 26.06.2025.

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Der Rechtsträger Gemeinde Kirchberg-Thening (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in Kirchberg-Thening.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jährlich neu festgelegt werden. Eine Information darüber erfolgt am Anfang des neuen Arbeitsjahres. Zusätzlich geschlossene Tage aufgrund einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern werden zeitgerecht bekannt gegeben.
- 3.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 01. Jänner.
- 3.3. Im August in den Kalenderwochen 33 und 34 ist die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für zwei Wochen geschlossen.
- 3.4. An den Zwickeltagen und am Karfreitag behält sich der Rechtsträger vor die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bei zu geringem Bedarf geschlossen zu halten.
- 3.5. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer



oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaledienstes zur Verfügung:

- Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien, Sommerferien, Herbstferien

4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

4.1. Krabbelstübchengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	15:00 Uhr

4.2. Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	15:00 Uhr

4.3. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt. Das Mittagessen steht ausschließlich den Kindergartenkindern zur Verfügung, die die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen. Krabbelstübchenkinder sind von dieser Regelung ausgenommen und haben immer die Möglichkeit ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen.

4.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

4.5. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

4.6. Kindergartenkinder, die die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nur vormittags besuchen, müssen bis 13 Uhr abgeholt werden. Kindergartenkinder, die die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, können ab 14 Uhr abgeholt werden.

4.7. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Krabbelstube oder im Kindergarten soll eine Mindestarbeitszeit der Eltern von 10 Stunden pro Woche gelten. Diese Voraussetzung wird bei zu hoher Nachfrage vorrangig berücksichtigt.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

Es werden nach Bedarf:

- Krabbelstübengruppen für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat
- Kindergartengruppen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr und
- alterserweiterte Kindergartengruppen geführt.

6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

6.3. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für mindestens zwei Tage pro Woche erfolgen. Eine Änderung der bei der Anmeldung angegebenen Betreuungszeiten ist nur zwei Mal pro Arbeitsjahr möglich und wirkt jeweils ab dem Folgemonat.

6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- Impfbescheinigung,
- Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

6.5. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in eine alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.

6.6. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in die alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt an Tagen, an denen Schulbetrieb herrscht ab 11:30 Uhr. An schulfreien Tagen gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 erfolgt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit.

6.7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

6.8. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. April des Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.



6.9. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

6.10. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen im Kindergarten die Zahl der verfügbaren Plätze, werden kindergartenpflichtige Kinder und Kinder, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern, bevorzugt aufgenommen.

7. Kindergartenpflicht

7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7.4. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde Kirchberg-Thening und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.
- 9.4. Krabbelstube: Falls Eltern bzw. der/die Alleinerziehende binnen 2 Monaten keine Berufstätigkeit bzw. Ausbildung nachweisen können und der Platz für ein anderes Kind benötigt wird, behält sich der Rechtsträger vor, die Aufnahme zu widerrufen. Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn die Mutter in Mutterschutz und darauffolgend einer der Elternteile in Karenz geht. Diese Zusatzvereinbarung gilt für den Fall, dass der Krabbelstubenplatz anderweitig benötigt wird. Bis der Platz anderweitig benötigt wird, darf das Kind die Krabbelstube bis maximal 13:00 Uhr weiter besuchen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.



12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich über die App KIGADU bis 08:30 Uhr zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Entscheidung, wann ein Infektionsfreischein eingefordert wird, obliegt der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.10. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 12.11. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.

- 12.12. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 12.13. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Unter 3-jährige Kinder – oder Krabbelstubenkinder - können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

Der Bustransport entfällt an folgenden Tagen:

- Im Juli und August (ab Montag nach Schulschluss bzw. ab dem ersten Tag der Sommerferien)
 - In den Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien, am 2. November (Allerseelen) und am 4. Mai (Hl. Florian)
- 12.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes beim Rechtsträger/bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

- 13.4. Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen liegt während der gesamten Zeit bei den Eltern.



- 13.5. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

14. Logopädisches Screening

Die Eltern sind damit einverstanden, dass ein logopädisches Screening einzeln mit jedem Kind durchgeführt wird, bei Bedarf andere ExpertInnen (z.B. Fachberatung für Integration,...) hinzugezogen werden und dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen ExpertInnen und gruppenführender pädagogischer Fachkraft, zum Wohle des Kindes, besprochen wird. Zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme der Logopädin mit den Eltern des Kindes erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen (bspw. Wohnort, Telefonnummer der Familie des Kindes) durch die gruppenführende pädagogische Fachkraft an die zuständige Logopädin einverstanden.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.